



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5362

A14

21. 06. 2021

Aktenzeichen
4045 E - III. 40/20
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Engel
Telefon: 0211 8792-514

**78. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags des Landes
Nordrhein-Westfalen am 23.06.2021**

TOP: „Opfer eines Serienvergewaltigers in Bielefeld“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

78. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 23. Juni 2021

Schriftlicher Bericht zu TOP:
"Opfer eines Serienvergewaltigers in Bielefeld"

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmelde-schreiben vom 11. Juni 2021 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tages-ordnungspunkt.

I.

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Bielefeld hat dem Ministerium der Justiz unter dem 15. Juni 2021 u. a. wie folgt berichtet:

„Gegen einen 32-jährigen Assistenzarzt eines Bielefelder Krankenhauses war bei der Staatsanwaltschaft Bielefeld ein Ermittlungsverfahren wegen Verge-waltigung u.a. anhängig. Der Beschuldigte, gegen den Haftbefehl erlassen worden war, suizidierte sich am 24.09.2020 in der Untersuchungshaft. Die Er-mittlungen in dem gegen ihn geführten Verfahren sind aufgrund des Todes beendet und das Verfahren ist am 25.09.2020 gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein-gestellt worden.

Dies vorangestellt beantworte ich den ersten Teil der aufgeworfenen Fragen wie folgt:

Zu Frage 1.

Wann wurden die Asservate, insbesondere Videos bzw. Bilder und die Buchführungsnotizen des Arztes, ausgewertet?

Die Auswertung der Asservate – darunter Dateien mit besonderer Verschlüs-selung, die es zunächst zu deaktivieren galt und aus denen sich der Verdacht von Sexualdelikten ergab –, war am 21.09.2020 abgeschlossen. Unmittelbar im Anschluss daran ist der vormals Beschuldigte festgenommen und Haftbe-fehl erlassen worden.

Zu Frage 2.

Wann soll das Gespräch mit dem beschuldigten Arzt im Krankenhaus, in dem ihm der Umgang mit Propofol verboten worden sein soll, stattge-funden haben?

Das Gespräch hat im Januar 2020 stattgefunden, nachdem der begründete Verdacht der unberechtigten Medikamentengabe durch den vormals beschul-digten Assistenzarzt entstanden war.

Zu Frage 3.

Mit welcher Begründung wurde das Verfahren gegen den Chefarzt der Neurologie, einen Oberarzt und den Geschäftsführer des o.g. Kranken-hauses eingestellt?

Das Verfahren gegen die vorgenannten Beschuldigten ist mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, da diesen nicht nachgewiesen werden konnte, dass sie von den Taten des vormals beschuldigten Assistenzarztes Kenntnis gehabt und diese gebilligt haben. Auch eine Verletzung der Sorgfaltspflicht im Sinne eines Organisationsverschuldens, die den hinreichenden Verdacht einer fahrlässigen Körperverletzung begründen könnte, ist nicht festgestellt worden.

Den zweiten Teil der aufgeworfenen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1.

Wie viele Opfer wurden in dem Fall ermittelt? Wie viele Personen haben sich bei den Ermittlungsbehörden gemeldet mit der Sorge, Opfer geworden zu sein?

Es bestand der dringende Verdacht, dass zwei ehemalige Patientinnen des Krankenhauses Opfer des Arztes geworden waren. Die Taten zu ihrem Nachteil waren Gegenstand des Untersuchungsbefehls.

Vier Personen, darunter drei ehemalige Patientinnen der Klinik, haben sich selbständig gemeldet, da sie nach der Presseberichterstattung befürchteten, Opfer geworden zu sein.

Zu Fragen 2 und 3.

Wie viele Personen wurden nicht darüber informiert, Opfer geworden zu sein? Bis wann werden die den Ermittlungsbehörden bekannten und ermittelbaren Personen darüber informiert, Opfer geworden zu sein?

Da nach der – zwingend gebotenen – Einstellung des Verfahrens für die Vornahme aktiver Ermittlungen zum Zwecke der Identifizierung etwaiger weiterer Opfer eine strafprozessuale Grundlage nicht besteht, können hierzu keine Angaben gemacht werden.

Zu Frage 4.

Wurde die Opferschutzbeauftragte des Landes eingebunden und, wenn nein, warum nicht?

Wegen des eingetretenen strafprozessualen Verfolgungshindernisses und der Einstellung der Ermittlungen auch im Hinblick auf weitere mögliche Opfer war die Einbindung der Opferschutzbeauftragten des Landes nicht veranlasst.

Zu Frage 5.

Wie wird in Zukunft sichergestellt, dass den Ermittlungsbehörden bekannte Opfer von Gewalttaten zügig informiert werden, sie entsprechende Hilfe im Rahmen des Opferschutzes erhalten und eventuelle Rechte

wie etwa Opferentschädigungs- oder Regressansprüche ggf. gerichtlich geltend machen können?

Sofern sich weitere Personen als potentielle Verletzte melden sollten, würden diese über die ihnen zustehenden Rechte in Kenntnis gesetzt.“

II.

Zu der mit dem Anmeldungsschreiben erbetenen Bewertung des Falls hat die Generalstaatsanwältin in Hamm dem Ministerium der Justiz unter dem 17. Juni 2021 Folgendes mitgeteilt:

„Die Berichtslage gibt mir Anlass ergänzende Fragen an die Leitende Oberstaatsanwältin in Bielefeld im Rahmen meiner Fachaufsicht zu richten, deren Beantwortung und Bewertung einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Deshalb ist mir eine abschließende Bewertung der Sachbehandlung durch die Leitende Oberstaatsanwältin in Bielefeld zur Zeit nicht möglich.

Ich werde zu gegebener Zeit erneut berichten.“

III.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) hat unter dem 15. Juni 2021 Folgendes ausgeführt:

„2. Wann soll das Gespräch mit dem beschuldigten Arzt im Krankenhaus, in dem ihm der Umgang mit Propofol verboten worden sein soll, stattgefunden haben?

Laut dem Bericht der Bezirksregierung Detmold hat das Gespräch mit dem beschuldigten Arzt, in dem ihm der Umgang mit Propofol verboten wurde, am 21.01.2020 stattgefunden. Aus dem Protokoll des Krankenhauses vom 21.01.2020 ist erkennbar, dass der ärztlichen Leitung eine gelegentliche Nutzung von Propofol durch den Beschuldigten bekannt gewesen ist, und zwar im Rahmen einer Sedierung vor z. B. Computertomographien. Da diese Vorgehensweise nicht den klinikinternen Standards entsprach, wurde dem Beschuldigten - neben anderen Verhaltensmaßregeln - die Nutzung von Propofol untersagt.“

IV.

Eine ergänzende Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt erfolgt mit Blick auf das postmortale Persönlichkeitsrecht des verstorbenen Beschuldigten

und der schutzwürdigen rechtlichen Interessen der potentiellen Opfer in einem gesonderten nichtöffentlichen Bericht der Landesregierung.